

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 21.02.2018

Kultusausschuss

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/168

Berichterstattung: Abg. Lasse Weritz (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

André Bock  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU- Drs. 18/168

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.

3. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
4. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; **die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben.**“
    - bb) *unverändert*
  - b) **Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.“

3. **wird gestrichen**
4. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/168

Empfehlungen des Kultusausschusses

5. § 178 wird gestrichen.

5. § 178 erhält folgende Fassung:

**„§ 178  
Überprüfung**

**Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.“**

6. § 183 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

6. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. <sup>3</sup>Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Schulträgers einer am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, die nicht nach Satz 1 fortgeführt wird, kann die Schulbehörde genehmigen, dass der Schulträger an anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichtet und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger in diesem Gebiet mit Genehmigung der Schulbehörde Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an ihren anderen allgemeinbildenden Schulen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

„(5) <sup>1</sup>**Der** Schulträger kann **bei der** Schulbehörde **beantragen**, dass **er** am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **fortführen darf**. <sup>2</sup>**Der Antrag** wird **genehmigt**, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. <sup>3</sup>Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. <sup>4</sup>**Statt der Fortführung** einer Förderschule nach Satz 1 **kann der** Schulträger **beantragen, dass er** \_\_\_\_\_ an **einer** anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundarbereich I (**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f**) Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **führen darf**; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger **beantragen, dass sie** Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an **einer** anderen allgemeinbildenden Schule (**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f**) einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 **führen dürfen**; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU- Drs. 18/168

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

**„(6) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt**

1. in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 auch die inklusiv betriebene Schule,
2. in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 oder 5 auch die für den Förderungsschwerpunkt Lernen eingerichtete Lerngruppe

**als nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 2.“**

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

*unverändert*